

## Universitätsbibliothek Paderborn

## Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand Lemgo, 1804

7. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Resol. der Acgierung vom 10. Jul. 1781 auf die Vorstellung der Pansheider Hude: Interess senten wider Barkhausen zu Niederkarkhausen:

Ge wird der J. 6. des Landesherrlichen Sticks vom 4. Dec. 1770 dahin erklärt, daß zwar dem Eigenthümer eines Eichengehölzes, worinn ans dere die Hude hergebracht haben, fren stehe, darinn einen Sichelgarten von der Größe anzustegen und in Zuschlag zu bringen, daß daraust die zur Erhaltung und Verbesserung der Eichenswaldung ersoderlichen Potten genommen werden können; daß aber weder die Anlegung eines solschen Gartens, in einer Potteren, noch die eines Birkengartenß an auf der gemeinen Hude Statt habe."

## 7. Capitel.

J. 208. Die Gemeinheit ist bein Eigenthum der Hude: Interessenten, sondern die Hude steht thnen nur als Servitut zu:

Judicatum der Regierungs : Canzlen vom 2. Oct. 1788 in Sachen der Dorfschaft Hörste und Hiddentrup wider den Advoc. Fisci & Camerae:

Das das Forstamt sich des Torsstichs auf dem sogenannten schwarzen Dreck in der gemeinen Hube der Imploranten zu enthalten, auch den, selvigen durch dieses Unternehmen verursachten, Schaden, nebst den, auf diesen Prozest versunde

a) Ift weit weniger schablich als ein Gichelgarten.

wandten, Kosten, zu erstatten verbunden sen. Es ware denn, daß Implorat binnen vierwöschiger peremtorischer Frist, gestalten Imploransten überslüssige Hide, mithin außer dem Orte, wo Torf gegraben werden soll, noch hinlangsliche Hude für ihr Vieh behalten, beweisen könnte den dem Konnte den sollen ferner ergehet, was Rechtens.

Denn wenn gleich Imploranten sich als Eigenthüs mer ihrer gemeinen Hube, wiewohl sonst dafür gehalten wird, nicht betrachten können, immas ßen das Mahlvieh, welches sie der Landesherrs schaft davon prästiren, dieselben vom Segens theile überzeugen muß; so kann doch Implorat nicht leugnen, sondern gesteht vielmehr excipiendo ein, daß ihnen das Huderecht als eine Servitut zustehe.

Nun ist aber bekannten Rechtens, daß ber Herr des kundi servitutis nichts thun ober vornehe men

Dieser Beweis ist erbracht, und wird der Torfs
slich nach dem neuesten Edicte vom 24. August
1802 vom Forstamte exercirt. Solches enthält,
daß die Eigenthümer auf hudesreyen Privats
gründen das Torsmoor selbst bennzen können.
So viel hingegen die Torsmoore betrift, die auf
Gemeinheiten oder auch auf uncultivirten, der Hudediensbarkeit unterworfenen, Grundstücken
der Privatpersonen sich besinden, so sind die Hus
de: Interessenten und die Eigenthümer gehalten,
darauf den Betrieb und die Nuzung des Torfs,
gegen Entschädigung wegen des Hudeabgangs,
der Rentsammer zu verstatten. men kann, wodurch die Servitut auf einige Weise verschlimmert wird,

Köppen Dec. 15. N. 13.

Carpz, jurispr. for, const. 41. def. 1. & 2. a Wernh. p. 8. Observ. 499.

welches aber durch das den Rasen zerstöhrende und Gruben machende Torsgraben offenbar ges schieht. Es hat zwar Implorant die Abwens dung des Holzmangels zum gemeinen Besten, welches dadurch intendirt werde, vorgeschüßet; allein, daß solches nothwendig sen, auf Wibers spruch der Imploranten nicht dargethan, und die Sicherheit der Unterthanen sur ihre herges brachten Rechte kann einem solchen Vorwande nicht nachstehen,

Mev. P. 3. Dec. 204.

weswegen denn auch auf Enthaltung vom Torfsstiche auf der Imploranten Gemeine, mit Entschädigung und Kostenerstattung, erkannt wers den mussen, wenn Implorat, das jene mit übriger für ihr Viely hinlänglicher Hube ohnes dem noch versehen sind, nicht beweisen kann. Auf den Fall aber kann Besugnist dazu auf Seiten des Grundherrn dieht

<sup>5)</sup> Im hiefigen Lande gehört ber hohen Landesherrs schaft bas Grundeigenthum der Gemeinheiten ober der gemeinen Huben, und die darauf zur hnde bes rechtigten Unterthanen haben nur allein die Besnutzung berselben mit ihrem Biehe, wofür sie jener,

nicht verkannt werden, weil alsdann bem Herrn der Dienstbarkeit bar= ans kein Schaden entstehet, der für sein Vieh nichts weiter, als hinreichende Hube pråtendiren kann,

Carpz. 1. c. def. 5. & 6.

a Wernher. I. c.

Hellf. jurispr. for. o. 669.

weswegen bann, wie geschehen, gesprochen wors

s. 209. Jebe geschlossene Dorfs
schaft muß ben Strafe einen eigenen
Kuh: Pferde und Schweinshirten hals
ten, und zur Gänsehnde unschädliche Pläze anweis
sen; auch sind die Hirten schuldig, die ben sich has
benden Hunde angebunden zu führen, und alle Gesfahr

jener, außer ber Contribution an die Landcaffe, aur Recognition biefes Grundeigenthums Dable vieh : ober Dahlfuhgelber entrichten muffen. Wegen jenes Grundrechts ift baber auch im XII. Titel ber Polizepordnung feftgefest, bag ben Gemeinheiten, es fen an Soly, Feld oder Weis ben, von niemand, es fen, wer wolle, ohne der Landesobrigkeit Wiffen und Wils len mit Abgraben ic. Eintrag geschehen barf ic. Dhnehin find die Unterthauen nur gur Sude auf jenem mit einer gewiffen Angahl von Dieh bes rechtigt, und bie Dugung bavon ift in einem febr geringen Unfage jum Steueranfdlage ges bracht, mithin fann von den, gu einem Colonate gehörigen, Grundfluden teine Schluffolge auf die Gemeinheiten gezogen werden.

fahr durch schadliches Feneranlegen in den Wals dungen ben schwerer Leibesftrafe zu verhüten.

J. 210. Zum Nachtheile der ges meinen Huden dürfen ohne Genehmigung der Interessenten keine Kotte: Erde; und Leimenkuhlen angelegt werden.

Anszug aus bem Wruge = Protocolle bes Amts Schötmar von Mern 1783 bis dahin 1784,

Bauerschaft Graftrup.

Exceff 23. "Die Interessenten wrugen, das Wilhelm Haase auf der Gemeinheit eine Flachsrotte angelegt

habe.

Bescheib des Golgerichts: Da sich benn Augenscheine ergeben, das Bezklagter schon zwen Kottegruben hat, und die quastionirte dritte von seinen Einliegern erst vor einigen Jahren ohne Genehmigung der Hude: Interessenten zum Nachtheile der gezweinen Hude angelegt hat, so hat sich Bezklagter der lestern zu enthalten, und ist zur Bezahlung der Kosten des Augenscheins schuldig.

Aus dem nämlichen Wruges Register.

Erceß 65. Colonus Beuger, Pott und Consorten aus dem Krenntrupper Hagen klagen, daß der Hoppens plocker Koppmann im Evenhauser Polze auf der gemeinen Hube, zum Schaben und Nachtheile derselben, verschiedene Flachsrotten und Erdz kuhlen eigenmächtig angelegt habe ze. Bescheib:

Da ben dem eingenommenen Augenscheine bes funden, daß Beklagter Koppmann auf ber Gemeinheit eine Leimgrube und etwa 130 Schritte bor feinem Saufe einen kleinen Teich gur Bleiche neuerlich jum Schaten ber gemeis nen Hube angelegt, sodann auch beffen Nachbar Beerfieck zwen nach bem Krenntrupper Hagen bin belegene Graben und bie vor feis nem hanse etwa 30 Schritte entfernte Grus be ungebührlich erweitert habe, so werden bende nicht nur zur Wandelung angewiesen und zur Bezahlung ber Roften bes Ungenscheins schuldig erkannt, sondern es wird auch jedem ven 5 Gfl. Strafe unterfagt, funftig auf der Gemeinheit fo menig neue Gruben ans zulegen, als bie schon basependen zu erweis tern."

Die Hubeberichtigungen sind durch das Ebict vom 2. Sept. v. J. in Anschung der Termine a quo und ad quem modificirt (S. den Anhang).

J. 211. Die gemeine Hude kann von Hops penplockern und Straffenköttern nicht mit Pferden betrieben werden:

Judicatum bes Hofgerichts vom 5. Febr. 1794 in Sachen der Eingesessenen zu Diestelbruch, Balhausen u. s. w. wider den Straßenkötter Hofz meister:

"Daß das am 28. Jul. 1792 vom Umte Dets mold ertheilte act. [4] befindliche Erkenntniß wieder aufzuheben, mithin der, von Recurrens Semeinheit in Diestelbruch verlangten, Mits Hube mit Pferden, entgegengesetze Widers spruch für gegründet zu halten, Recurse sich derselben also beh 10 Gfl. Strafe zu enthalten

schuldig sen 20."

Der Haupt-Entscheidungsgrund war aus den Berordnungen von 1620 und 1658 entlehnt, worinn nämlich ausdrücklich festgesest ist, daß Koppenplöcker und Straßenkötter auf die Gemeinsheit, ohne daß zwischen einem Forstsoder Gemeinsheitsgrunde ein Unterschied gemacht worden ist, nur zwen Kühe, ein Rind, 2 Schweine 2c. treisben dürfen ).

## 8. Capitel.

fer von den Meyern auf ihren Höfen muß nach der Polizenordnung und der Verordnung vom 1. Oct. 1782 die Landesherrliche, nie ohne ganz erhebliche Ursache zu versagende, Erlaubniß nachgesucht, auch nach der vom 30. Decemb. 1800 von den Köttern auf herrschaftlich eigenbehörigen Colonaten die Prästation des Kottenthalers, drey Handburgsestdienste und eines Rauchhuhns, hins gegen, wenn der Andau auf freyen, jedoch contris buablen oder auf andern eigenbehörigen Stätten geschieht, nur die des Kottenthalers und des Rauchhuhns übernommen werden.

S. 213.

Debit. 449.